

BVGer E-5611/2014 vom 30. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5611_2014

FR: TAF E-5611/2014 du 30 juin 2015

IT: TAF E-5611/2014 del 30 giugno 2015

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide der Vorinstanz, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. dazu Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Sofern das VGG oder die jeweilige Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal sie als Gastgeberin der Gesuchstellenden in eigenem Namen gegen den ablehnenden Entscheid vom 7. Februar 2014 Einsprache erhoben hat und Adressatin des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz ist (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Die zweite Vernehmlassung des SEM vom 2. April 2015 wurde der Beschwerdeführerin bisher nicht zur Kenntnisnahme zugestellt und zur Stellungnahme unterbreitet. Auf eine entsprechende Anhörung kann vorliegend angesichts des positiven Ausgangs des Verfahrens für die Beschwerdeführerin verzichtet werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Ein Exemplar der betreffenden Vernehmlassung wird der Beschwerdeführerin mit dem Urteil zur Kenntnis gebracht.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich vorliegend nach Art. 49 VwVG (vgl. zur Publikation vorgesehenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2872/2014 vom 10. Februar 2015, E.2).

E. 4.1

Der angefochtenen Verfügung liegen Gesuche von syrischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Schengenvisums beziehungsweise eines humanitären Visums zugrunde.

E. 4.2

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaaten), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist; die Visumpflicht beantwortet sich gemäss Art. 4 Abs. 1 VEV nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013).

E. 4.3

Die Gesuchstellenden unterliegen als syrische Staatsangehörige der Visumpflicht gemäss Art. 4 VEV beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 539/2001. In casu erfüllen die Gesuchstellenden als Staatsangehörige von Syrien die Voraussetzungen für die Erteilung eines einheitlichen Schengenvisums nicht. Die Vorinstanz hat in ihrem Einspracheentscheid zutreffend festgehalten, dass für die Gesuchstellenden in Anbetracht der aktuellen schwierigen Lage im Heimatland eine fristgerechte Wiederausreise nicht als gesichert erachtet werden könne, weshalb die Ausstellung von Schengenvisa gestützt auf Art. 2 Ziff. 3 und Art. 32 Visakodex i.V.m. Art. 12 VEV zu verweigern sei. Auf diese Erwägungen kann vorliegend verwiesen werden; sie werden von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

E. 5.1

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht gegeben, kann gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, indem der Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestattet; im schweizerischen Recht wurde diese Möglichkeit in Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV verankert.

E. 5.2

Zwecks Konkretisierung dieser Bestimmungen wurde am 28. September 2012 vom EJPD in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Weisung humanitäres Visum (vgl. oben Bst. P.) erlassen, welche am 25. Februar 2014 überarbeitet wurde.

E. 5.3

Gemäss der Weisung humanitäres Visum kann ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. ausführlich BVGE D-2872/2014 vom 10. Februar 2015 E. 4.1).

E. 5.4

Vorliegend befinden sich die Gesuchstellenden in der Türkei. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht festgehalten, dass weder die allgemeine Lage in der Türkei noch aus den Akten hervorgehende individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Gesuchstellenden schliessen liessen. Es gebe somit keine qualifizierten Hinweise, dass sie im Aufenthaltsstaat Türkei wegen ihrer Herkunft einer unmittelbaren, ernsthaften oder konkreten Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt seien.

E. 5.5

Angesichts der "sich verschärfenden Lage in Syrien" erliess das BFM am 4. September 2013 die Weisung Syrien, um die erleichterte Visaerteilung für einen grösseren Personenkreis zu ermöglichen. Auch bei dieser Weisung handelt es sich um eine Konkretisierung der Voraussetzungen für ein Visum aus humanitären Gründen gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV, welche neben der Weisung humanitäres Visum zur Anwendung gelangt (vgl. BVGE D-2872/2014 vom 10. Februar 2015 E. 4.2 m.w.H.). Hinsichtlich des Adressatenkreises der Weisung Syrien legte das BFM fest, dass es sich um Mitglieder der Kernfamilie, Verwandte in auf- und absteigender Linie (und deren Kernfamilien) sowie Geschwister (und deren Kernfamilie) von syrischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz mit B- oder C-Bewilligung leben würden oder bereits eingebürgert worden seien, handeln müsse (Ziff. I Bst. a Weisung Syrien). Die Familienmitglieder im Ausland müssten bei Einreichung des Gesuchs in Syrien wohnhaft sein oder sich in einem Nachbarstaat von Syrien oder in Ägypten aufhalten und erst nach dem Ausbruch der Krise in Syrien im März 2011 in eines dieser Länder gereist sein. Auch dürften sie nicht im Besitz einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung dieser Länder sein (Ziff. I Bst. b Weisung Syrien). Abweichend von den geltenden Visa-Bestimmungen müsse bei den Gesuchen aus diesem Personenkreis in Anbetracht der Lage in Syrien die fristgerechte Wiederausreise sowie der Nachweis einer persönlichen, unmittelbaren Gefährdung nicht vertieft geprüft werden. Auch seien die finanziellen Voraussetzungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG nicht zu prüfen (Ziff. II Weisung Syrien).

E. 5.6

Am 29. November 2013 hob das BFM die Weisung Syrien durch eine neue Weisung (2013-11-29/135 Syrien II, nachfolgend: Weisung Aufhebung) mit sofortiger Wirkung auf und verfügte, dass alle nach dem 29. November 2013 eingereichten Visaanträge wieder nach den ordentlichen Einreisebestimmungen der VEV und den dazu erlassenen Weisungen des BFM zu behandeln seien. Namentlich könne ernsthaft und konkret am Leib und Leben gefährdete Personen aus Syrien die Einreise weiterhin gestützt auf die Weisung humanitäres Visum bewilligt werden. Demgegenüber seien Gesuche von Personen, die sich vor dem 29. November 2013 angemeldet oder die vor diesem Datum ein Visumgesuch eingereicht hätten, weiterhin nach den Kriterien der Weisung vom 4. September 2013 und der Erläuterungen des BFM vom 4. November 2013 zu bearbeiten. Massgeblich seien die Kriterien der präzisierten Weisung vom 4. September 2013, namentlich dürfe im Drittstaat kein Aufenthaltstitel bestehen und die genügende Unterbringungskapazität beim Gastgeber müsse nachweislich sichergestellt sein (vgl. Weisung Aufhebung Ziff. 2).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Rechtsmitteleingabe, vorliegend wäre die Weisung Syrien anzuwenden gewesen. Stattdessen habe das BFM in seiner Verfügung zu Unrecht

die Weisung humanitäres Visum herangezogen und den Sachverhalt unter dieser Weisung eingehend geprüft. Dagegen bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, dass die vom BFM in seinem Einspracheentscheid dargelegten Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums respektive eines Visums gemäss der 'Weisung humanitäres Visum' nicht gegeben seien. Entsprechend beschränkt sich die nachfolgende Prüfung auf die Frage, ob das BFM in der letzten, sehr kurzen Erwägung seines Entscheids die Bewilligung eines Visums aus humanitären Gründen unter der Weisung Syrien zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.1

In Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin ist - wie nachfolgend aufgezeigt - festzustellen, dass die Weisung Syrien vorliegend zur Anwendung gelangt.

E. 7.1.1

Zunächst ist festzustellen, dass sowohl das am 2. Oktober 2013 eingereichte Visumsgesuch der Beschwerdeführerin als auch die in Istanbul durch die Gesuchstellenden eingereichten Visagesuche vom 8. November 2013 in den zeitlichen Anwendungsbereich der Weisung Syrien (4. September 2013 bis 29. November 2013, siehe oben E. 5.5 f.) fallen.

E. 7.1.2

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um die Schwester des Gesuchstellers. Gemäss der Weisung Syrien fallen auch Geschwister und ihre Kernfamilie - wie dies vorliegend den Gesuchsteller und seine Familie betrifft - in den Kreis der Begünstigten (vgl. oben E. 5.5 zweiter Absatz). Die Verwandten in der Schweiz müssen im Besitz einer B- oder C-Bewilligung oder in der Schweiz eingebürgert worden sein. Die Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzung; sie verfügt gemäss Aktenlage seit dem 22. Juni 2011 über eine B-Bewilligung in der Schweiz. Das geltend gemachte Verwandtschaftsverhältnis wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen in der Weisung Syrien nachvollziehbar belegt und wird im Übrigen durch die Vorinstanz auch nicht in Zweifel gezogen. Schliesslich hielten sich die Gesuchstellenden bei der Einreichung des Gesuches in Syriens Nachbarstaat Türkei auf und sind ihren glaubhaften Ausführungen zufolge kurz vor Einreichung ihres Visumsgesuchs bei der Schweizer Vertretung in Istanbul in die Türkei ausgereist (siehe undatiertes handschriftliches Schreiben des Gesuchstellers als Beilage zur Replik).

E. 7.1.3

Im Gegensatz zu den Anforderungen eines Schengenvisums muss die fristgerechte Wiederausreise nicht belegt werden; anders als gemäss der Weisung humanitäres Visum wird ferner auch der Nachweis einer persönlichen, unmittelbaren Gefährdung bei der Visaerteilung nicht vertieft geprüft (Weisung Syrien Ziff. II Bst. a); vielmehr richtete sich die Weisung Syrien an Familienangehörige von in der Schweiz lebenden Syrern, die sich bereits in einem Drittstaat aufhielten. Im Übrigen gelten gemäss Weisung Syrien Ziff. II Bst. e die ordentlichen Einreisebestimmungen gemäss AuG, wobei die finanziellen Voraussetzungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG nicht geprüft werden (Weisung Syrien Ziff. II Bst. c). Soweit die Weisung des BFM vom 29. November 2013 (betreffend Aufhebung der Weisung Syrien; vgl. oben E. 5.6) davon ausgeht, per 29. November 2013 bereits hängige Gesuche seien weiterhin gemäss der Weisung Syrien zu behandeln, es müsse indessen eine genügende Aufnahmekapazität beim Gastgeber sichergestellt sein (vgl. Ziff. 2 der Weisung vom 29. November 2013), ist diesen Anforderungen an die Beherbergung und Unterhaltsgarantie vorliegend Genüge getan. Die Beschwerdeführerin hat unter Einreichung diverser Unterlagen erklärt, über genügende

Unterbringungsmöglichkeiten zu verfügen und für den Unterhalt ihrer Verwandten aufzukommen. Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 erklärte das Schweizerische Rote Kreuz die subsidiäre Garantie zu Gunsten der Gesuchstellenden während ihres Aufenthalte in der Schweiz (act. 18 S. 189 f.).

E. 7.2

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Weisung Syrien erfüllen und ihnen grundsätzlich ein Visum zu erteilen sowie die Einreise zu bewilligen wäre.

E. 8.1

Zum Vorhalt des BFM in seiner ablehnenden Verfügung, der Gesuchsteller beziehungsweise die Beschwerdeführerin seien ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, indem sie die vom BFM gestellten Fragen zur PKK-Vergangenheit des Gesuchstellers unbeantwortet gelassen hätten, entgegnet die Beschwerdeführerin, sie habe diese Fragen in den entsprechenden beiden Schreiben nie vorgefunden. In der Stellungnahme der Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene fällt auf, dass sie diese Fragen mit anderen Fragen, die das BFM im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens schriftlich an sie gerichtet hatte, verwechselt hat. Statt zur PKK-Vergangenheit ihres Bruders Stellung zu nehmen, erkundigte sie sich bei der Fremdenkontrolle der Gemeinde (...) nach ihren eingereichten Unterlagen betreffend ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Gestaltung des Aufenthalts ihrer Verwandten. Daraufhin habe sie diese Unterlagen unverzüglich dem BFM nachgereicht. Es lässt sich hier offenkundig ein Missverständnis seitens der Beschwerdeführerin feststellen. Dies ist nachvollziehbar angesichts der Tatsache, dass sie im vorinstanzlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt über einen Rechtsvertreter verfügte und sich erst am 1. Juli 2014 erstmals an eine Beratungsstelle, jene des Roten Kreuzes (...), wandte, um sich mit ihrer Hilfe beim BFM nach dem Verfahrensstand zu erkundigen. Hernach fehlte ihr - soweit aus den Akten ersichtlich - wieder eine administrative oder juristische Unterstützung im Verfahren. Die Eingaben der Beschwerdeführerin weisen denn auch in weiten Teilen laienhaft formulierte unvollständige deutsche Sätze auf. Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, dass die Beschwerdeführerin die jeweiligen Schreiben missverstanden hatte.

E. 8.2

Es ist des Weiteren festzustellen, dass das BFM es unterliess, die Beschwerdeführerin über dieses Missverständnis aufzuklären. Selbst als die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 11. Juli 2014 offenkundig die falschen Unterlagen dem BFM zustellte, hat das BFM davon abgesehen, sie auf dieses Verfehlen aufmerksam zu machen. Stattdessen erliess es daraufhin seine Verfügung, ohne noch weitere Abklärungen zur PKK-Vergangenheit des Gesuchstellers zu treffen. Das erste Schreiben des BFM vom 14. Mai 2014, welches an den Gesuchsteller in Istanbul adressiert war, wurde der Beschwerdeführerin im Übrigen lediglich als Kopie zugestellt, ohne dass an sie selber eine Aufforderung, Fragen zu beantworten, festgehalten worden wäre. Dass sie nicht davon ausgegangen ist, sie müsse auf dieses Schreiben selber antworten, ist ebenfalls nachvollziehbar. Das Gericht hält den Vorwurf der Verletzung der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin gegenüber nicht für angebracht, da sie das zweite Schreiben des BFM, wie aus ihrer Antwort an das BFM unmissverständlich klar wurde, falsch verstanden hatte. Andererseits musste das BFM aufgrund der Aktenlage davon ausgehen, dass die Zustellung an den Gesuchsteller durch

die Schweizer Botschaft sich problematisch gestalten könnte (vgl. act 19 und 21, oben Bst. K); die Beschwerdeführerin wurde hierauf aber nicht aufmerksam gemacht. Aufgrund der heutigen Aktenlage ist unklar, ob der Gesuchsteller die ihm unterbreiteten Fragen von der Botschaft überhaupt je zugestellt erhalten hat; auch diesbezüglich kann mithin nicht von einer Vernachlässigung der Mitwirkung durch den Gesuchsteller gesprochen werden.

E. 8.3

Ferner wird in der zweiten Vernehmlassung bemängelt, der Gesuchsteller habe die wichtigen Fragen (Funktion, konkrete Tätigkeiten) nicht beantwortet. Auch dieser Vorwurf des BFM geht fehl, da diese Fragen gar nicht gestellt wurden und weder die Beschwerdeführerin noch ihr Bruder wissen konnten, dass die Fragen des BFM im Hinblick auf die PKK-Vergangenheit sich hierauf beziehen würden. In seinem Schreiben vom 14. Mai 2014 (act. 20, S. 199) warf das BFM lediglich die Frage auf, "welche Verbindungen zwischen dem Gesuchsteller und der PKK bestanden hätten". Nachdem die Beschwerdeführerin aufgrund der ersten Vernehmlassung des BFM auf ihr früheres Missverständnis, dass Fragen zur PKK und nicht zu den finanziellen Verhältnissen unbeantwortet geblieben waren, aufmerksam geworden war, hat sie sich umgehend mit ihrem Bruder in der Türkei in Verbindung gesetzt und in der Folge eine Antwort betreffend die Beziehungen ihres Bruders zur PKK eingereicht (vgl. oben Bst. S). Dass der interessierende Sachverhalt betreffend Aktivitäten innerhalb der PKK freilich weiterhin nicht hinreichend geklärt ist, ist allerdings der vagen und letztlich unzulänglichen Fragestellung durch das BFM zuzuschreiben.

E. 8.4

Erwähnt sei sodann, dass die am 14. März 2014 begonnenen vor-instanzlichen Abklärungen zur wirtschaftlichen Situation der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Unterbringung und Unterstützung der Gesuchstellenden in der Schweiz - nachdem eine Visumsgewährung gemäss der Weisung Syrien in Frage stand - letztlich unnötig gewesen sind. Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 sowie mit E-Mails vom 4. Februar, 17. März und 22. März 2014 hatte das Schweizerische Rote Kreuz seine subsidiäre Kostenübernahme gegenüber dem BFM bereits mehrmals ausdrücklich mitgeteilt (vgl. oben Bst. D und I). Ebenso hatte die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 24. Februar 2014 (vgl. oben Bst. F) darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Kostengutsprache vorliege. Auch [die kantonale Behörde] wies mit Schreiben vom 28. April 2014 das BFM daraufhin hin, dass das Schweizerische Rote Kreuz die Kostengarantien übernommen habe (vgl. Bst. J). Das BFM hätte somit erkennen können, dass hinsichtlich der finanziellen Situation keine weiteren Abklärungen nötig gewesen wären. Diese Vorgehensweise des BFM erweist sich demnach als nicht sachgerecht und dürfte letztlich auch kausal gewesen sein für die Missverständnisse, die bezüglich der einzureichenden Unterlagen entstanden sind. Das Verfahren wurde ferner zu Lasten der Gesuchstellenden unnötigerweise in die Länge gezogen.

E. 8.5

Das Gericht gelangt nach dem Gesagten zum Schluss, dass der Vorwurf des BFM, die Beschwerdeführerin sei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, in Anbetracht der festgestellten Missverständnisse und der fehlenden Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin unangemessen streng ausgefallen ist. Das BFM hat darüber hinaus zur Auflösung dieser Missverständnisse nichts unternommen und mit seinem Vorgehen in Kauf

genommen, relevante Aspekte des Sachverhalts - soweit die PKK-Vergangenheit des Gesuchstellers betreffend - unzulänglich abgeklärt zu belassen (vgl. nachfolgend E. 9.5).

E. 9.1

Zu prüfen bleibt, ob das BFM in seiner Verfügung zu Recht die Asylunwürdigkeit des Gesuchstellers festgestellt hat und gestützt darauf die Ausstellung der beantragten Visa - sowohl unter der Weisung humanitäres Visum als auch der Weisung Syrien - verweigerte. Gemäss der Vorinstanz könne aufgrund der Aktenlage und angesichts der wiederholt unterlassenen Mitwirkung der Beschwerdeführerin bei der Sachverhaltsabklärung davon ausgegangen werden, dass es sich bei ihrem Bruder um eine nach Art. 53 AsylG asylunwürdige Person handle. Die Asylunwürdigkeit stehe der Erteilung eines humanitären Visums praxisgemäss (das BFM zitierte das Urteil D-3367/2013 des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2014 E. 6) selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit entgegen.

E. 9.2

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG). Gemäss Art. 53 AsylG bedingt die Asylunwürdigkeit - unter anderem - die Begehung einer verwerflichen Handlung. Darunter sind diejenigen Delikte zu subsumieren sind, welche gemäss allgemeinem Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches als "Verbrechen" (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB; abstrakte Höchststrafe von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe) gelten, wobei es irrelevant ist, ob die verwerfliche Handlung als gemeinrechtliches oder aber als politisches Delikt einzustufen ist (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.2 S. 564; BVGE 2011/10 E. 6 S. 131, jeweils mit weiteren Hinweisen). Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich. Es genügt die aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigte Annahme, das heisst die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich die betroffene Person einer Straftat im erwähnten Sinne schuldig gemacht hat. Dabei ist von einer pauschalen Betrachtungsweise Abstand zu nehmen und der individuelle Tatbeitrag zu welchem die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid wie auch das Motiv des Täters und allfällige Rechtfertigungs- oder Schuld minderungsgründe zu zählen sind zu ermitteln. Liegt eine entsprechende Delinquenz vor, ist ausserdem zu prüfen, ob die Rechtsfolge des Asylausschlusses auch eine verhältnismässige Massnahme darstellt. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung (vgl. BVGE 2011/10 E. 6 S. 132, BVGE 2011/29 E. 9.2.3 f. S. 565, mit weiteren Hinweisen).

E. 9.3

Diesem Beweismass vermögen die von der Vorinstanz - welcher in diesem Zusammenhang die Beweislast oblag - angeführten Erwägungen nicht zu genügen. Inwiefern schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen würden, der Gesuchsteller habe für eine Asylunwürdigkeit relevante Taten begangen, wird von der Vorinstanz nicht aufgezeigt; der blosser Hinweis auf eine angebliche Mitwirkungspflichtverletzung erweist sich demgegenüber, wie oben dargelegt, als nicht gerechtfertigt. Ebenso lassen die Erwägungen der Vorinstanz eine Verhältnismässigkeitsprüfung vermissen.

E. 9.3.1

Zunächst ist festzuhalten, dass sich allein aus der Zugehörigkeit einer Person zur PKK noch nicht eine Asylunwürdigkeit ableiten lässt. Aus den skizzierten Grundzügen der Praxis zur Asylunwürdigkeit ergibt sich zunächst, dass die alleinige Tatsache einer Mitgliedschaft bei einer als extremistisch aufzufassenden Organisation nicht zur Folgerung der Asylunwürdigkeit zu führen vermag (BVG 2011/10 E. 6.1, 2011/29 E. 9.2.4; EMARK 1998 Nr. 12 E. 5, 2002 Nr. 9 E. 7c). Vielmehr ist zum einen zu prüfen, welchen eigenen Tatbeitrag die betreffende Person selbst geleistet hat. Zum anderen ist nach dem spezifischen Charakter der Organisation zu fragen. Hinsichtlich der türkisch-kurdischen PKK verdeutlichte die ehemalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK), dass bezüglich der soeben genannten Kriterien eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich ist (zum Folgenden EMARK 2002 Nr. 9 E. 7c.). Dabei führte sie aus, dass der PKK weder die bloße Charakterisierung als terroristische Organisation (wodurch bereits die bloße Mitgliedschaft einer verwerflichen Handlung im Sinne des Art. 53 AsylG gleichkäme) noch eine solche als reine Bürgerkriegspartei (deren Kombattanten bezüglich ihrer Handlungen nicht nach den Regeln des Strafrechts, sondern nach denjenigen des völkerrechtlichen Kriegsrechts zu beurteilen wären; vgl. auch EMARK 2006 Nr. 29, E. 7.5) gerecht werde. Zweifellos sei die PKK für eine Vielzahl von terroristischen Aktionen inner- und ausserhalb der Türkei verantwortlich. Ebenso stehe aber auch fest, dass deren politische Motivation und Kriegsführung derjenigen einer (Bürger-)Kriegspartei entsprächen. Während des jahrelangen Kampfes der PKK habe sich je nach Zeit, Ort, Angriffsziel, Methode, den beteiligten Personen etc. der politische, kriegerische oder terroristische Aspekt in den Vordergrund geschoben. Die pauschale Qualifizierung aller Taten der PKK als Kriegshandlungen mit der Konsequenz, dass diese den Kombattanten nicht als Asylausschlussgrund entgegengehalten werden könnten, erscheine angesichts der unterschiedlichen Phasen des Kampfes und der dabei verwendeten Vielfalt der Mittel nicht als sachgerecht. Aber auch ein Asylausschluss allein aufgrund der Mitgliedschaft bei der PKK - indem die PKK als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB betrachtet würde, womit jedes ihrer Mitglieder allein durch seine Zugehörigkeit strafbar wäre - rechtfertige sich nicht. Es bleibe der individuelle Tatbeitrag zu ermitteln, zu welchem nicht nur die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid, sondern ebenso das Motiv des Täters und allfällige Rechtfertigungs- oder Schuld minderungsgründe zu zählen seien.

E. 9.3.2

In diesem Zusammenhang erweist sich der relevante Sachverhalt, wie oben ausgeführt, als nicht genügend erstellt. Welche Tatbeiträge der Gesuchsteller innerhalb der PKK ausgeübt hat, lässt sich aufgrund der vorliegenden unvollständigen Abklärungen nicht zuverlässig beurteilen. Jedenfalls lässt sich nach Auffassung des Gerichts die Würdigung des BFM, der Gesuchsteller müsse als asylunwürdig gelten, aufgrund der vorliegenden dürftigen Anhaltspunkte nicht begründen. Die PKK-Vergangenheit wurde bereits bei der Einreichung des Visumsgesuchs offengelegt. Der Gesuchsteller sei ab 1990, somit als [Jugendlicher] im Kampf der PKK beteiligt gewesen bis er im Jahr 1999 aus dieser Partei ausgetreten sei und sich fortan von der Politik ferngehalten habe. Seine ehemaligen Parteigenossen seien ihm nach seinem Austritt feindlich gesinnt gewesen und hätten ihn "beseitigen" wollen. Es ist hier festzuhalten, dass einzig der Umstand, dass der Gesuchsteller ab 1990 bis zur Festnahme von Öcalan, d.h. im Februar 1999, als Kämpfer der PKK aufgetreten sei, eine

individuelle Verantwortlichkeit für die durch die PKK begangenen Taten noch nicht zu begründen vermag. In den Akten sind namentlich keine Anhaltspunkte zu finden, die die Vermutung zuliessen, dass der Gesuchsteller eine Kaderfunktion bekleidet habe oder sonstwie als Kämpfer überdurchschnittlich aufgefallen sei. Gemäss den Ausführungen des Gesuchstellers in seiner Stellungnahme habe er sich in seinen jungen Jahren, wie damals alle anderen Jugendlichen in seinem Alter, sehr für das kurdische Problem interessiert und sich von der jungen kurdischen Bewegung beeinflussen lassen. Dies weist eher darauf hin, dass der Gesuchsteller - zum Zeitpunkt des Beitritts zur PKK noch minderjährig - aufgrund der damaligen Umstände, namentlich angesichts ihrer Popularität und aufgrund seiner altersbedingten Beeinflussbarkeit und Unerfahrenheit, diese Bewegung unterstützte. Zu beachten ist sodann auch die Tatsache, dass er seit seinem geltend gemachten Austritt im Jahre 1999, somit seit rund 16 Jahren, keine Beziehung zu dieser Partei mehr gepflegt habe. Im Gegenteil sei er in Syrien zuletzt durch Anhänger der PKK unter Druckausübung zum Wiedereinstieg aufgefordert worden und habe sich diesem Ansinnen entzogen. Nach Auffassung des Gerichts liegen nach dem Gesagten einige Indizien in den Akten vor, die gegen eine allfällige Asylunwürdigkeit des Gesuchstellers sprechen würden, zumal die Beteiligung des Gesuchstellers seinen Angaben zufolge bereits über fünfzehn Jahre zurückliegt. Indessen kann vorliegend mangels genauerer Angaben nicht abschliessend über die Asylunwürdigkeit beurteilt werden. Ausschlaggebend im vorliegenden Kontext der Visumsverweigerung durch das BFM ist aber, dass eine Asylunwürdigkeit des Gesuchstellers von der Vorinstanz nicht überzeugend aufgezeigt worden ist. Sofern die Gesuchsteller in der Schweiz nach ihrer Einreise ein Asylgesuch einreichen sollten (vgl. hierzu Ziff. V der Weisung Syrien), wäre im Rahmen des dannzumaligen Asylverfahrens der fragliche Sachverhalt durch die Vorinstanz umfassend abzuklären. In die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Visumsverweigerung aufgrund der allfälligen Asylunwürdigkeit des Gesuchstellers wäre sodann auch die Tatsache einzubeziehen gewesen, dass der Entscheid des BFM auch die Gesuchstellerin und die fünf Kinder betroffen hat; für diese Personen haben sich Fragen einer allfälligen Asylunwürdigkeit ohnehin nicht gestellt.

E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die in der Weisung Syrien genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dass eine Asylunwürdigkeit des Gesuchstellers der Visumserteilung entgegenstehen würde, hat die Vorinstanz nicht aufzeigen können. Die Gesuchstellenden, die sich nun seit ca. eineinhalb Jahren in der Türkei befinden, sind deshalb in die Schweiz einreisen zu lassen. Die Vorinstanz hat daher die Einsprache der Beschwerdeführerin zu Unrecht abgewiesen. Das BFM hat der Beschwerdeführerin fälschlicherweise vorgeworfen, ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen zu sein, da es sich hier vielmehr um ein schwerwiegendes Missverständnis handelte, welches das BFM aufzuklären versäumte. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die vorinstanzliche Argumentation, es sei mangels Mitwirkung auf die Asylunwürdigkeit zu schliessen, keineswegs. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das SEM ist anzuweisen, den Gesuchstellenden gestützt auf die Weisung Syrien ein Visum aus humanitären Gründen gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV zu erteilen und ihnen die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 11.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Entschädigung für ihr durch die Vertretung vor Gericht erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin war im vorliegenden Verfahren bis zum 2. April 2015 nicht vertreten (vgl. Mandatsanzeige vom 14. April 2015; vgl. oben U.). Der neu bevollmächtigte Rechtsvertreter hat seit seiner Mandatsaufnahme keine Eingabe eingereicht. Vorliegend ist gestützt auf die Aktenlage nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin ein Vertretungsaufwand erwachsen ist, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.